

**Tierseuchenverordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 35 Satz 2, 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

**I.
Neue Festlegung eines Beobachtungsgebiets**

Das unter Ziffer I der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.12.2016 festgelegte Beobachtungsgebiet wird ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Tierseuchenverordnung zum bisherigen Umfang erweitert und neu festgelegt.

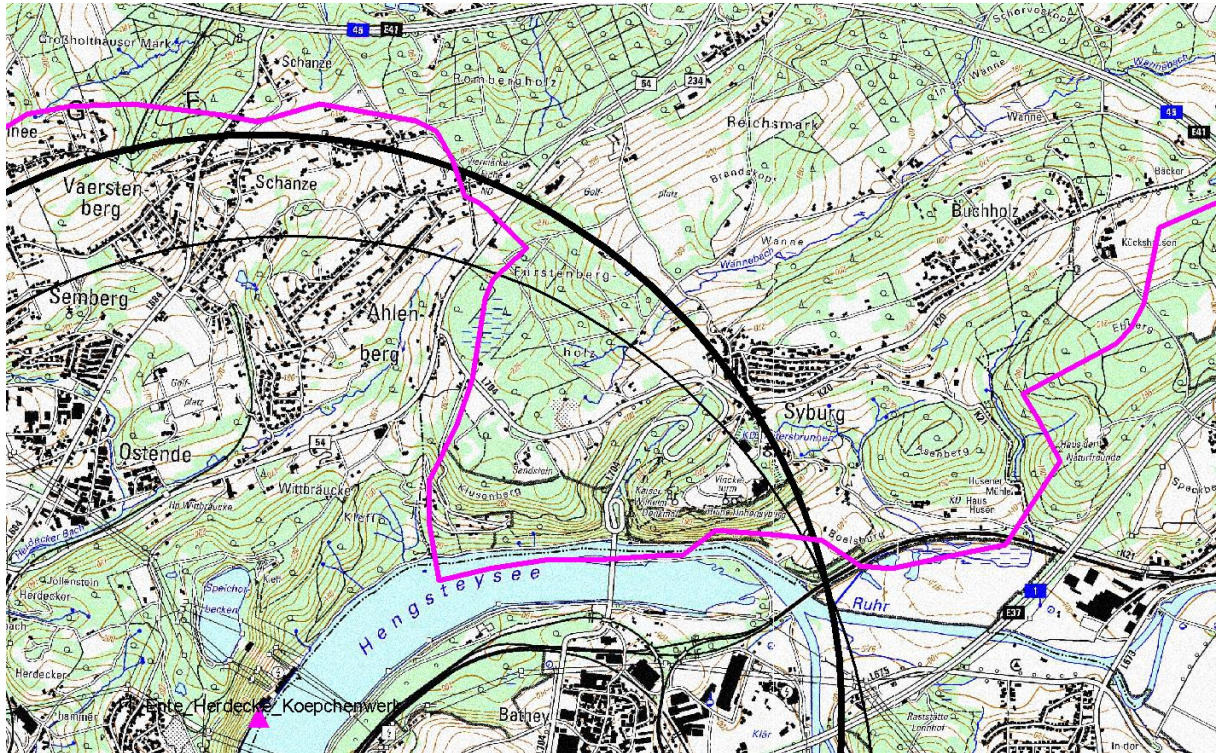
Zum Beobachtungsgebiet wird daher hiermit zusätzlich erklärt:

Das Gebiet im Drei-Kilometer-Radius um den Fundort des mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 infizierten Wildvogels am Koepchenwerk, Im Schiffwinkel 43, 58313 Herdecke. Dieser Bereich liegt z.T. auf Dortmunder Stadtgebiet und entspricht dem äußeren Kreis (breite Linie) auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt. Auf die in dem Beobachtungsgebiet unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen und insbesondere die jeweiligen Fristen (siehe Hinweise) wird verwiesen.

Beobachtungsgebiet

Radius breite Linie: Wildente H5N8, Koepchenwerk, Hengsteysee, Herdecke (23.12.2016)

Radius dünne Linie: Wildente H5N8, Strandweg, Wetter (02.12.2016)



II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme nach Ziffer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 TierGesG entfällt.

III.

Bekanntgabe

Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadtverwaltung Dortmund eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Dortmund unter dem Link www.dortmund.de abgerufen werden.

Begründung zu Ziffer I:

Aufgrund des Befundes des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts Westfalen (Standort Arnsberg) vom 17.11.2016 hat die Stadtverwaltung Hagen den Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte am 20.11.2016 die Infektion des Wildvogels mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8.

Auf Grund des § 55 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest. Die Gebiete können gemäß § 55 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Fall des Sperrbezirks einen Radius von mindestens einem Kilometer und im Fall des Beobachtungsgebiets einen Radius von mindestens drei Kilometern umfassen, da weder ein Verdacht auf Geflügelpest noch Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt worden ist. Der Drei-Kilometer-Radius um den betroffenen Fundort reicht über die Stadtgrenzen der Stadt Hagen hinaus und ragt ebenfalls in das Stadtgebiet der Stadt Dortmund hinein. Aus diesem Grunde hat die Stadt Dortmund das Beobachtungsgebiet gemäß Ziffer I bereits durch die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 21.11.2016 (Allgemeinverordnung) festgelegt.

Aufgrund eines Befundes des FLI vom 02.12.2016 stellte der Ennepe-Ruhr-Kreis zudem den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel, der am Harkortsee in der Stadt Wetter gefunden wurde, amtlich fest und bildete um den Fundort einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet gemäß § 55 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung.

Mit den Tierseuchenverfügungen vom 03.12.2016 bzw. 05.12.2016 fassten der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hagen unter anderem die sich überschneidenden Beobachtungsradien zusammen und legten ein entsprechendes Beobachtungsgebiet neu fest.

Aufgrund des neu festgelegten Beobachtungsgebiets, welches ebenfalls in das Stadtgebiet der Stadt Dortmund hineinragt, legte die Stadtverwaltung Dortmund am 06.12.2016 gemäß § 55 der Geflügelpest-Verordnung pflichtgemäß um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels in Hagen-Hengstey ein Beobachtungsgebiet neu fest. Das Beobachtungsgebiet konnte hier weiterhin gemäß § 55 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung einen Radius von mindestens drei Kilometern umfassen, da weder ein Verdacht auf Geflügelpest noch Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt worden ist.

Aktuell wurde bei einem in Herdecke am Koepchenwerk, Im Schiffwinkel 43, 58313 Herdecke, aufgefundenen verendeten Wildvogel das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch das FLI am 23.12.2016 nachgewiesen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis bildete um den Fundort einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet gemäß § 55 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung.

Dieses Beobachtungsgebiet überschneidet sich zum Teil mit dem am 06.12.2016 durch die Stadtverwaltung Dortmund festgelegten Beobachtungsgebiet und ragt zudem noch weiter nördlich in das Stadtgebiet hinein, sodass die Stadtverwaltung Dortmund am 27.12.2016 gemäß § 55 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung pflichtgemäß um den Fundort des am Koepchenwerk, Im Schiffwinkel 43, 58313 Herdecke, tot aufgefundenen Wildvogels ein Beobachtungsgebiet zusätzlich zu dem bereits bestehenden neu festlegt.

Auch hier kann das Beobachtungsgebiet weiterhin gemäß § 55 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung einen Radius von mindestens drei Kilometern umfassen, da weder ein Verdacht auf Geflügelpest noch Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt worden ist.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen

und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Das Tierseuchengeschehen zeigt starke Ausbreitungstendenz wie der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern belegt. Es ist nunmehr ein toter Wildvogel am Koepchenwerk im Stadtgebiet Herdecke aufgefunden worden, bei dem das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde.

Bei einer Weiterverbreitung der Geflügelpest ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Beim Eintrag in Nutzgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, starken wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Bei der Festlegung des Beobachtungsgebiets wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (ABl. Nr. L 300 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung in die Entscheidung einbezogen.

Begründung zu Ziffer II:

Aus § 37 Satz 1 TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 TierGesG gestützt ist. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Dortmund und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verbreitung der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der gemäß den Ziffern I und II verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Begründung zu Ziffer III:

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Hinweise

Folgende Schutzmaßregeln gelten für das Beobachtungsgebiet gemäß § 56 der Geflügelpest-Verordnung unmittelbar:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadtverwaltung Dortmund kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse unmöglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Für die Dauer von
 - a) 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
 - b) 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - c) 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der Stadtverwaltung Dortmund gejagt werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass im Beobachtungsgebiet gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen. Die Stadtverwaltung Dortmund kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Die Stadtverwaltung Dortmund bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 56 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß der §§ 57-60 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Veterinäramt, Olpe 1, 44122 Dortmund, sofort zu melden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in dem festgelegten Restriktionsgebiet geltenden Schutzmaßnahmen können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 64 der Geflügelpest-Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Ordnungsamt, Olpe 1) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 27. Dezember 2016

Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Dr. Rüdiger Wurm
Amtstierarzt der Stadt Dortmund